

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

90. Stück, 30.11.1906

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1906.) 90. Stück.

Inhalt:

- № 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1906, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- № 191. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1906, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

№ 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 12. November 1906.

Auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1892, betreffend Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kost- und Lehr-



geld von Michaelis 1906 an bis auf weiteres auf 300 *M.* erhöht worden.

Oldenburg, den 12. November 1906.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.
Ruhstrat.

Christians.

N^o. 191.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 20. November 1906.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 17. November 1906 erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 20. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ erhält der erste Abs. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält der Abs. VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von $2\frac{1}{2}$ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung“ erhält der erste Satz folgende Fassung:



Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin W 66, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.

